

Satzung über verkaufsoffenen Sonntag

Satzung nach § 8 LadÖG (weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. am 18.02.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Aus Anlass der 4. Zeller Leistungsschau von PRO GEWERBE Wirtschaftsinitiative Zell e. V. wird am 05.06.2016 ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt. Daher dürfen in der Gemeinde Zell u. A. die Verkaufsstellen am 05.06.2016 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Zell u. A., den 18.02.2016

-Link -
Bürgermeister